

Frequently asked Questions – eID des Bundes

Frage	Antwort
Wie kann die E-ID an einem Schalter überprüft werden?	<p>Die Überprüfung einer E-ID erfolgt folgendermassen: Die Verifikatorin - beispielsweise eine Gemeinde - bittet die Inhaberin der E-ID, ihr Daten zu übermitteln. Diese Anfrage kann durch die Präsentation eines QR-Codes erfolgen, allenfalls auch via Bluetooth oder einem ähnlichen Verfahren. Daraufhin wird der E-ID-Inhaberin in ihrer Wallet angezeigt, welche Verifikatorin welche Angaben vorgewiesen bekommen will. Die Wallet kann auch anzeigen, ob die Verifikatorin vom Bund geprüft worden ist beziehungsweise ob bekannt ist, dass die Verifikatorin im Rahmen der Vertrauensinfrastruktur Missbrauch begeht. Stimmt die Inhaberin der E-ID zu, werden die Daten an die anfragende Verifikatorin übertragen.</p> <p>Die Anfrage der Verifikatorin kann von einem Smartphone, Laptop oder PC ausgehen. Zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls auch von einem Tablet.</p> <p>Sobald der Verifikatorin die Daten vorliegen, werden diese automatisch mit Hilfe von Einträgen im Basis- und Vertrauensregister verifiziert und die Schalterperson erfährt, ob die Identifikation erfolgreich war.</p>
Wer stattet die Schalter und das Personal mit Geräten und Software aus?	<p>Die Anfrage der Verifikatorin kann von einem Smartphone ausgehen, auf dem die Verifier-App installiert ist. Der Bund stellt eine Verifier-App zur Verfügung. Die Anfrage kann auch von einem Laptop oder PC ausgehen. Der Bund stellt dafür entsprechende Software zur Verfügung (Generic Verifier); die Integration und Konfiguration liegt in der Verantwortung der Verifikatorin.</p> <p>Die Ausstattung der Schalter mit Geräten liegt in der Verantwortung der</p>

	Verifikatorin, also beispielsweise der Gemeinde-/Stadtverwaltung.
Wie wird das Schalterpersonal geschult?	Der Bund wird Schulungsmaterial zur Verfügung stellen. Die Schulung selbst liegt in der Verantwortung der Verifikatorin.
Was geschieht, wenn der Prozess eine Kopie des Ausweises vorsieht?	Wenn der entsprechende Geschäftsprozess per Gesetz oder Verordnung eine Kopie eines Ausweises verlangt (zum Beispiel beim Ausstellen eines Waffenscheins), muss diese Regel eingehalten oder angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass es mit der Verifier-App nicht möglich ist, einen Beweis zu erzeugen, der es später erlaubt nachzuvollziehen, dass die Personenüberprüfung gemacht wurde. Dafür ist es erforderlich, dass Überprüfung in die Fachapplikationen integriert ist, damit die von der Inhaberin übermittelten Daten gespeichert und aufbewahrt werden können.
Wie kann das Prinzip der Datensparsamkeit umgesetzt werden? Konkret, wie kann eine Verifikatorin sicherstellen, dass nur die erforderlichen Daten zu Überprüfung vorgewiesen werden?	Bei einer Anfrage muss die Verifikatorin festlegen, welche Daten sie vorgewiesen bekommen will (z.B. ob die Person über 18 Jahre alt ist, womit es nicht notwendig ist das genaue Geburtsdatum anzuzeigen, sondern nur «volljährig» / «nicht volljährig»). Der Grundsatz der Datensparsamkeit gilt für alle, auch für Behörden.
Werden die Identitätskarten mit einem RFID-Chip ausgerüstet, auf der die E-ID gespeichert ist?	Die Identitätskarte wird ab 2026 einen Chip mit biometrischen Daten enthalten. Pass und Ausländerausweis werden damit bereits heute ausgestattet. Es ist allerdings nicht vorgesehen, dass dieser Chip die E-ID enthalten wird.
Werden die Ausländerausweise mit einem RFID-Chip ausgerüstet, auf der die E-ID gespeichert ist?	Seit 2018 werden Ausländerausweise mit einem RFID-Chip ausgestellt. Dieser enthält unter anderem biometrische Daten. Es ist nicht vorgesehen, darauf die E-ID zu speichern. Mehr Informationen zum biometrischen Ausländerausweis gibt es hier .
Wie funktioniert das Zusammenspiel zwischen der E-ID und AGOV?	Wer über eine E-ID verfügt, kann sich mit dieser direkt bei AGOV einloggen. Die AGOV access App wird dazu nicht mehr erforderlich sein.
Sind neben der E-ID auch andere Zugangsmittel zu AGOV zugelassen?	Ja, neben der E-ID wird es grundsätzlich weiterhin möglich sein, sich mit der AGOV access App oder

	<p>einem Sicherheitsschlüsse (FIDO) einzuloggen. Es ist der jeweiligen Organisation - zum Beispiel einer Gemeinde - überlassen, die Zugangsmittel einzuschränken.</p>
<p>Kann eine Gemeinde anstelle von AGOV auch ein anderes Login betreiben?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Können privatwirtschaftliche Akteure die E-ID ebenfalls als Zugangsmittel nutzen, ähnlich wie AGOV?</p>	<p>Die E-ID enthält als einzigen persistenten, eindeutigen Identifikator die AHV-Nummer. Privatwirtschaftliche Akteure dürfen die AHV-Nummer nur verwenden, wenn sie nach rechtlichen Vorgaben dazu ermächtigt sind, zum Beispiel private Versicherungsunternehmen, die Zusatz- oder Unfallversicherungen anbieten. In vielen Fällen wird es aus diesem Grund eben nicht möglich sein, die E-ID als Zugangsmittel zu nutzen.</p> <p>Wohl aber können solche Akteure Daten der E-ID für den Registrationsprozess abfragen und dann ihrerseits selber einen elektronischen Nachweis als Zugangsmittel ausstellen.</p>